

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00469 vom 28. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00469

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00469 du 28 décembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00469 del 28 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems [KS ÜB WE IV], gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend in Anbetracht der am 2. März 2022 erfolgten Anmeldung zum Leistungsbezug (Urk. 6/31) erst danach in Betracht fällt, sind die ab 1. Januar 2022 gültigen Rechtsvorschriften anwendbar.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können;
b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bis und 1 ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Abs. 3). Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile (Abs. 4):

Invaliditätsgrad	prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

E. 1.4

Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/ ee). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweismwürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7).

E. 2

S. 2 f.).

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung vom 7. August 2023 erwog die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, die Beschwerdeführerin sei seit Ablauf des Wartjahres im Oktober 2022 an einem wirbelsäulengerecht eingerichteten Arbeitsplatz zu 100 % arbeitsfähig. Aufgrund längerer Pausen und häufigen Wechsel der Körperhaltung sei sie jedoch nur zu 80 % leistungsfähig. Da bereits mehrere Operationen durchgeführt worden seien, müsse auf Dauer mit dieser Einschränkung gerechnet werden (Urk.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerdeschrift vom 13. September 2023 zusammengefasst geltend, die Beschwerdegegnerin scheine grundsätzlich anzuerkennen, dass sie ohne Gesundheitsschaden im pflegerischen Bereich tätig wäre. Das gestützt auf die

vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE)

ermittelte Valideneinkommen von Fr. 74'184.70 sei jedoch falsch, da sie überwiegend wahrscheinlich im an gestammten, leitenden Bereich tätig wäre. Es müsse daher auf den Lohn abgestellt werden, den sie als stellvertretende Leiterin Bettendisposition erzielt habe. Hoch gerechnet auf ein 100%-Pensum und angepasst an die Teuerung ergebe sich für das Jahr 2022 somit ein Valideneinkommen von Fr. 101'314.--. Eventualiter müsse auf das Kompetenzniveau 4 der LSE abgestellt werden, da sie bereits da mals in leitender Funktion tätig gewesen sei (Urk. 1 S. 6 Ziff. 21 f.). Bezüglich des Invalideneinkommens habe die Beschwerdegegnerin im Vorbescheid korrekt ausgeführt, dass sich der Lohn für einfache Tätigkeiten im Rahmen der 80%igen Restarbeitsfähigkeit auf Fr. 42'492.-- belaufe. Mit der Anrechnung eines Einkommens von Fr. 62'443.70 in der angefochtenen Verfügung bestrafe die Beschwerdegegnerin die damalige Ablehnung einer Umschulung in den kaufmännischen Bereich. Sie die Beschwerdeführerin verfüge über keine Kompetenzen als Büro- bzw. Sekretariatsarbeitskraft, weshalb auch kein Einkommen dieses Bereichs herangezogen werden dürfe. Ausgehend von den genannten Vergleichseinkommen sei der Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 58

% zu bejahen (Urk. 1 S. 7 Ziff. 23-26).

E. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2023 führte die Beschwerdegegnerin ergänzend an, dass das mit der Tätigkeit als Fusspflegerin erwirtschaftete Einkommen nie demjenigen entsprochen habe, das die Beschwerdeführerin mit voller Ausschöpfung ihrer verbliebenen Leistungsfähigkeit zumutbarerweise hätte erzielen können. Es könne daher nicht als Invalideneinkommen herangezogen werden (Urk.

E. 5

S. 2). 3.

Vorab ist festzuhalten, dass mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung einer Neu- von einer Erstanmeldung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_556/2021 vom 3. Januar 2022 E. 5.1-5.3) das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 2. März 2022 (Urk. 6/31) nicht im Rahmen eines Neuanmeldungsverfahrens zu prüfen ist. Während aktuell der Anspruch auf eine Invalidenrente strittig ist

die Beschwerdeführerin verlangte

angesichts ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit explizit keine beruflichen Massnahmen (Urk.

6/38/1, 6/40/1) , verfügte die Beschwerdegegnerin am 18. April 2007 - unter Hinweis auf eine allfällige Übernahme von Einarbeitungstaggeldern oder Kurskosten für von ihr als geeignet betrachtete Verweistätigkeiten - lediglich über den Anspruch auf eine Umschulung in der Fusspflege (Urk.

6/23). Es liegen dem nach andersartige Leistungsgesuche vor, da mit der neuerlichen Anmeldung keine Leistungen beantragt wurden , die bereits Gegenstand der früheren Verfügung gebildet haben. 4. 4.1

In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdeführerin hauptsächlich auf die Beurteilung in der RAD-Ärztin Dr. med. B.____, Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 14. September 2022 und 14. März 2023

(Urk. 6/88/4-7). Diese ging von folgender Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit aus (Urk. 6/88/4): - persistierende Lumbalgien bei - Status nach Verlängerungsspondylodese mit Stabilisation des Segmentes L4/5 mit transpedikulärer Verschraubung auf Höhe LWK4 beidseits sowie Dekompression von rechts mit Diskektomie und Einlage eines interkorporellen Cages am 6. Dezember 2021 bei rezidivierenden Lumbalgien bei diskreter Anschlusssegmentdegeneration auf Höhe L4/5 bei Status nach Spondylodese L5/S1 im Mai 2017

Ohne dauerhaften Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit sei eine Fibromyalgie (Urk. 6/88/4).

Dem Belastungsprofil entsprechen wechselbelastende Tätigkeiten mit Sitzen und passagerem Stehen. In einer angepassten Tätigkeit sollte der Arbeitsplatz mit einem höhenverstellbaren Tisch und Stuhl wirbelsäulengerecht eingerichtet sein. Damit sei die Beschwerdeführerin seit dem 1. Oktober 2022 zu 100 % arbeitsfähig, wobei sie jedoch aufgrund längerer Pausen und häufigen Wechsel der Körperhaltung nur 80 %

der Leistung erbringen könne. Da schon mehrere Operationen stattgefunden hätten, müsse auf Dauer mit dieser Einschränkung gerechnet werden. Für die bisherige Tätigkeit als Fusspflegerin liege seit dem 14. Mai 2022 dauerhaft eine 50%ige Arbeitsfähigkeit vor (Urk. 6/88/6 f.). 4.2

Diese versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen erweisen sich ohne Weiteres als schlüssig und nachvollziehbar; sie wurden denn auch seitens der Beschwerdeführerin nicht in Zweifel gezogen (vgl. Urk. 1 S. 7 Ziff. 23). Es leuchtet angesichts der mehrfach operativ angegangenen Lumbalgien (vgl. Urk. 6/32, 6/49) und der dennoch

persistierenden Beschwerden ein, dass die Beschwerdeführerin ihrer selbständigen Tätigkeit als Fusspflegerin nur noch in einem 50%-Pensum nachgehen kann, was auch seitens ihrer behandelnden Ärztin Dr. med. C.____, Fachärztin für Neurochirurgie, in den Berichten vom 19. Juli und 12. Dezember 2022 bestätigt wurde (Urk. 6/70, 6/84/4). Zur Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Krankenschwester bzw. Pflegefachfrau äusserten sich zwar weder der RAD noch Dr. C.____. Mit der Beschwerdeführerin ist jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Tätigkeit aufgrund der damit einhergehenden höheren

körperlichen Belastung (vgl. Urk. 6/8/4) nicht mehr zumutbar ist, wovon die Beschwerdeführerin im Übrigen schon im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 18. April 2007 ausging (Urk. 6/23/1).

Im Gegensatz dazu liegt für

leidens adaptierte Tätigkeiten gemäss dem von der RAD-Ärztin statuierten Belastungsprofil unbestrittenermassen ab 1.

Oktober 2022 eine 80%ige Arbeitsfähigkeit vor (Urk. 6/88/6). Indizien gegen die Zuverlässigkeit dieser Beurteilung sind nicht ersichtlich, zumal auch keine anderslautenden fachärztlichen Einschätzungen dokumentiert sind.

E. 5.1

Strittig sind demgegenüber die erwerblichen Auswirkungen des ausgewiesenen Gesundheitsschadens. Uneinigkeit besteht sowohl hinsichtlich der Ermittlung des Valideneinkommens als auch des Invalideneinkommens.

E. 5.2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (vgl. BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1; vgl. auch Art. 26 Abs. 1 IVV).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der LSE berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Aufl. 2022, N. 56 f. zu Art. 28a; vgl. auch Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 IVV). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_592/2022 vom 11. April 2023 E. 4.3.3 mit Hinweisen). Die Wahl der massgeblichen Tabellenposition soll möglichst den überwiegend wahrscheinlichen Verlauf der Einkommensentwicklung ohne Gesundheitsschaden abbilden. Hierbei ist das Valideneinkommen keine vergangene, sondern eine hypothetische Grösse (Urteil des Bundesgerichts 8C_152/2022 vom 21. Oktober 2022 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

E. 5.2.2

). Dem ist beizupflichten, da sie dieser Tätigkeit seit Mai 2022 nur noch in einem Beschäftigungsgrad von 50 % nachgeht (vgl. Urk. 6/40, 6/74 und 6/81/3); ein höheres Pensum wurde hierfür auch von ärztlicher Seite nicht als zumutbar erachtet (vgl. Urk. 6/70/6, 6/84/4 und 6/88/6). Damit schöpft die Beschwerdeführerin ihre medizinisch-theoretisch verbliebene Restarbeitsfähigkeit von 80 %

in angepasster Tätigkeit nicht optimal aus, weshalb auch für die Festlegung des Invalideneinkommens auf die LSE 2020 zurückzu greifen ist.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass die Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit praxismässig nur unter strengen Voraussetzungen unzumutbar ist und ein Betrieb selbst dann nicht auf Kosten der Invalidenversicherung aufrecht erhalten werden, wenn die versicherte Person darin Arbeit von einer gewissen erwerblichen Bedeutung leistet (Urteile des Bundesgerichts 8C_738/2021 vom 8. Februar 2023 E. 3.5.2 und 9C_305/2019 vom 30. Juli 2019 E. 5.2.1, je mit Hinweisen). Namentlich in Anbetracht der verbliebenen Leistungsfähigkeit in angepasster Tätigkeit und der noch zu erwartenden Aktivitätsdauer bis zum Pensionsalter erscheint es auch im vorliegenden Fall zumutbar, dass die Beschwerdeführerin ihre selbständige Tätigkeit als Fusspflegerin zu Gunsten einer optimal leidensadaptierten Tätigkeit aufgibt.

Während die Beschwerdegegnerin zuletzt auf die Tabelle T17

(Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht , Ziff. 41: Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte, Totalwert, Frauen) zurückgriff, sprach sich die Beschwerdeführerin für die Anwendung der Tabelle TA1_tirage_skill_level

aus, auf welche die Beschwerdegegnerin im Vorbescheid noch abgestellt hatte (vgl. Urk. 6/86, 6/93). Mit ihrer neuen Berechnungsweise beabsichtigt die Beschwerdegegnerin dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie der Beschwerdeführerin im Jahr 2006 eine Umschulung in eine administrative Tätigkeit angeboten habe, welche diese jedoch ablehnt habe (vgl. Urk. 6/23, 6/94/1). Ob deswegen die Anwendung der Tabelle T17 ausnahmsweise gerecht fertigt ist (vgl. BGE 148 V 174 E. 6.2), kann allerdings dahingestellt bleiben. Auch auf der Grundlage der Tabelle TA1_tirage_skill_level ist unter den konkreten Gegebenheiten jedenfalls vom Kompetenzniveau 2 auszugehen, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht betont hat (Urk. 5 S. 2).

So hat die Beschwerdeführerin nicht nur eine Ausbildung zur Pflegefachfrau absolviert, sondern sie verfügt auch über langjährige berufliche Erfahrung, nicht nur im pflegerischen, sondern insbesondere auch im administrativen Bereich im Verkehr mit Institutionen und sie stand in (stellvertretend) leitender Position (vgl. Urk. 6/8/4 f., 6/9/4 f. und 6/13/4). Des Weiteren erledigt sie im Rahmen ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Fusspflegerin seit Jahren sämtliche administrative Aufgaben, namentlich auch die Vorbereitung der Buchhaltungsunterlagen für die Steuern (Urk. 6/81/9, 6/81/11). Insgesamt verfügt sie somit über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und vor allem im Gesundheitswesen, das ein breites Spektrum von ergonomisch ein gerichteten Tätigkeiten auch im administrativen Bereich anbietet (vgl. dazu auch Urk. 6/23), gewinnbringend verwerten könnte. Mit Blick auf den Aufgabenbereich (Urk. 6/13/4) könnte auch die früher ausgeübte Tätigkeit als Betten disponentin in Betracht fallen,

sodass in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Anwendung des Kompetenzniveaus 2 zutreffend erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_123/2023 vom 7. September 2023 E. 5.1.2).

Das Invalideneinkommen ist folglich

für das zumutbare 80%-Pensum wiederum unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung und der betriebsüblichen Arbeitszeit

ausgehend vom Total aller Tätigkeiten von Frauen im Kompetenzniveau 2 auf Fr. 5'189.65 festzulegen (Fr. 5'046.-- / 40 * 41.7 * 12 / 2'784 *

2'822 * 0.8). Gründe für einen leidensbedingten Abzug sind im Übrigen weder auszumachen noch wurden solche geltend gemacht. Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit trug der RAD insbesondere bereits dem Umstand Rechnung, dass die Beschwerdeführerin längere Pausen benötigt und auch aufgrund der Notwendigkeit zum häufigen Wechsel der Körperhaltung in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (Urk. 6/88/7). Diese

Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung derselben Gesichtspunkte führen (vgl. BGE

148 V 174 E. 6.3 mit Hinweis). Mit einem zumutbaren Pensum von 80 % entfällt sodann ein Abzug nach Art. 26 bis

Abs. 3 IVV.

E. 5.3.1

Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Art. 16 ATSG) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet (Art. 26 bis Abs. 1 IVV).

Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 IVV bestimmt (Art. 26 bis Abs. 2 IVV; vgl. auch BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind rechtsprechungsgemäss grundsätzlich die im Ver fügungszeitpunkt bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten ver öffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_339/2022 vom 9. November 2022 E. 6.1.1 mit Hinweisen). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Aufl. 2022, N. 93 f. zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 5.3.2

Die Parteien stimmen insofern überein, als das tatsächlich von der Beschwerde führerin in Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit als Fusspflegerin erwirt schaftete Einkommen nicht massgebend ist (vgl. Urk. 1 S. 7 Ziff. 23, Urk. 2 S. 2 ; vgl. dazu auch vorstehend E.

E. 5.4

Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 74'928.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 51'189.65 resultiert ein Erwerbsausfall von Fr. 23'738.35 und somit ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von ge rundet 32 % (zum Runden : BGE 130 V 121; Urteil des Bundesgerichts 8C_23/2022 vom 21. September 2022 E. 7).

E. 6

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung vom 7. August 2023 zu Recht verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen.

E. 6.2

),

Ziff. 86-88, Gesundheits- und Sozialwesen ,

Löhne für Frauen im Kompetenzniveau 3 , und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2022 (vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2022, Nominallohnindex Frauen [T 39]) und der betriebs üblichen Arbeitszeit (vgl. BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschafts abteilungen, T 03.02.03.01.04.01)

auf Fr. 74'928.-- festzulegen (Fr. 5'923.-- / 40 * 41.6 * 12 / 2'784 * 2'822).

E. 7

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessens weise auf Fr. 6 00.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.